



Alle Merkblätter und Formulare erhalten Sie kostenfrei bei den Visastellen oder über die Internetseite der Auslandsvertretungen.

Visum zum Au-Pair-Aufenthalt in Deutschland

Bitte beachten Sie zusätzlich das Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Beantragung eines nationalen Visums“

Über die Au-Pair-Beschäftigung erhalten Sie die Möglichkeit, bei gleichzeitiger Unterbringung und Beschäftigung in einer Gastfamilie in Deutschland Ihre deutschen Sprachkenntnisse zu vervollkommen und dabei Deutschland kennen zu lernen. **Der Au-Pair-Aufenthalt muss mindestens 6 Monate und darf maximal 12 Monate betragen. Eine Verlängerung oder Wiederholung des Au-Pair-Aufenthaltes ist nicht möglich.**

Deutsche Sprachkenntnisse:

Deutsche Sprachkenntnisse auf dem Level A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sind eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung des Visums. Das bedeutet, dass Sie bereits bei Antragstellung über ein gutes Hörverständnis verfügen und in der Lage sein müssen, einfache Dialoge auf Deutsch zu führen.

Altersgrenze:

Bei Beginn der Au-Pair-Beschäftigung müssen Sie mindestens 18 Jahre alt sein. Die Antragstellung muss vor Erreichen des 27. Lebensjahrs erfolgen.

Bewerbung und Vermittlung:

Sie können eine Au-Pair-Vermittlungsagentur nutzen oder sich selbst um eine Stelle bei einer Gastfamilie bemühen. In der Gastfamilie muss Deutsch als Muttersprache gesprochen werden. Wenn in der Gastfamilie Deutsch nur als Familiensprache gesprochen wird, kann das Visum nur erteilt werden, wenn Sie **nicht** aus dem Heimatland der Gasteltern stammen.

Vertrag:

Über die gegenseitigen Rechte und Pflichten müssen Sie und Ihre Gastfamilie einen schriftlichen Vertrag abschließen. Neben den im Vertrag bestimmten Pflichten müssen Sie keine weiteren Aufgaben übernehmen, wenn Sie dies nicht ausdrücklich wollen. Kommt es zwischen Ihnen und Ihrer Gastfamilie diesbezüglich zu einer Konfliktsituation, zögern Sie bitte nicht, sich bei den deutschen Behörden zu melden und um Hilfe zu bitten.

Zur Beantragung eines Au-Pair-Visums sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Fremdsprachige Unterlagen sind mit amtlicher deutscher Übersetzung vorzulegen.

- 2 vollständig in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge auf Erteilung eines nationalen Visums
- 2 eigenhändig unterschriebene Belehrungen gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 53 AufenthG
- 3 aktuelle **biometrische** Passfotos, nicht älter als 6 Monate, Größe 3,5 x 4,5 cm (Bitte kleben Sie auf beide Antragsformulare bereits jeweils ein Foto und bringen das dritte Foto zusätzlich mit) (→ [Fotomustertafel](#))
- Gültiger **Reisepass mit Unterschrift des Passinhabers + zwei Kopien der Datenseiten des Passes**. Der Pass muss bei Visumerteilung noch mindestens 3 Monate gültig sein und muss mindestens zwei leere Seiten enthalten.
- aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)

- falls keine Namensänderung erfolgte: elektronischer Auszug aus e.gov in zweifacher Ausfertigung
- falls eine Namensänderung erfolgte: Führungszeugnis des Amts für Statistik der kasachischen Staatsanwaltschaft mit Angabe des Geburtsnamens und aller früheren Ehenamen im Original mit Apostille + zwei Kopien
- falls eine Vorstrafe besteht: die entsprechenden gerichtlichen Urteile im Original + zwei Kopien
- vom Antragsteller und der Gastfamilie unterschriebener Au-Pair-Arbeitsvertrag in zweifacher Ausfertigung
- selbstständig verfasstes und eigenhändig unterschriebenes Motivationsschreiben mit Angaben zu Ihrer beruflichen Perspektive nach dem Au-Pair-Aufenthalt in zweifacher Ausfertigung
- Vorbildungsnachweise im Original + zwei Kopien:
 - zuletzt erreichter schulischer ODER universitärer Abschluss (z.B. Abitur, Bachelorabschluss, Diplom) in Form des **Abschlusszeugnisses mit Notenverzeichnis**
 - Arbeitgeberbescheinigung des letzten ODER, falls Sie berufstätig sind, des aktuellen Arbeitgebers
- Falls vorhanden: Nachweis über bereits erworbene deutsche Sprachkenntnisse im Original + zwei Kopien
 Können keine Nachweise zu den Sprachkenntnissen vorgelegt werden, erfolgt eine Überprüfung der Sprachkenntnisse bei Vorsprache.

In Einzelfällen können die Auslandsvertretungen die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Nach positiver Entscheidung über den Visumantrag müssen Sie vor Aushändigung des Visums einen Nachweis über einen bestehenden Reisekrankenversicherungsschutz vorlegen, sofern ein Nachweis darüber nicht bereits vorher vorgelegt worden ist.

Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.